

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 09.11.2022/DeF

Nummer GR 125/2022	Verfasser Frau De Filippo	Az. des Betreffs 022.30; 787.15	Vorgänge FA 22.11.2022
------------------------------	-------------------------------------	---	----------------------------------

TOP-Nr.: 6

BETREFF

Angelegenheiten des Forstes:

- 1. Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung**
- 2. Zustimmung zur Satzung der Jagdgenossenschaft**

HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN

HINZUZIEHUNG EXTERNER

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat beschließt, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Walldorf auf Dienstag, 10. Januar 2023, um 18 Uhr im Ratssaal einzuberufen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung gemäß Anlage 1 ortsüblich auf der Homepage der Stadt Walldorf zu veröffentlichen.



3. Ferner wird zugestimmt, dass Herr Bürgermeister Renschler, als dessen Vertreter Herr EBG Steinmann, die Jagdgenossenschaftsversammlung führt und Frau Sabine Krieger, als deren Vertreter Frau Barbara De Filippo, aus der Stadtverwaltung zum Schriftführer bestellt wird.
4. Dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft wird zugestimmt.
5. Dem Beschluss der Jagdgenossenschaft, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft dem Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Regelungen zu übertragen, wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der vorgelegte Satzungsentwurf ohne inhaltliche Änderungen von der Jagdgenossenschaftsversammlung als Satzung beschlossen wird.
6. Die Aufgaben nach § 11 Nr. 2 und Nr. 3 a)-e) und g)-k) der Satzung werden zur dauernden Erledigung auf den Bürgermeister übertragen.
7. Solange die Verwaltung dem Gemeinderat übertragen ist, erfolgt die Verpachtung der Eigenjagdbezirke der Gemeinde zusammen mit dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

SACHVERHALT

1. Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaft Walldorf hat in ihrer Versammlung am 30. Januar 2017 die derzeit gültige Satzung beschlossen. Die Versammlung ist ebenso für die Änderung bzw. Neufassung der Satzung zuständig. Die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Gemeinderat, der hier als Verwalter der Jagdgenossenschaft fungiert, zu beschließen.

In der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zusammengeschlossen. Dies bedeutet, dass alle Grundstückseigentümer in der bejagbaren Fläche auf der Gemarkung zur Jagdgenossenschaft gehören.

Auf der Basis der aktuell geltenden Vorschriften des Jagdrechts und gemäß Satzung der Jagdgenossenschaft hat der Gemeinderat in seiner Funktion als Jagdvorstand mindestens alle 6 Jahre (gesetzliche Mindestpachtzeit) eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen. Die letzte Versammlung der Jagdgenossenschaft fand im Jahr 2017 statt, so dass im Jahr 2023 erneut eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen ist. Da die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden kann, muss die Jagdgenossenschaft erneut darüber Beschluss fassen.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen sowie der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Zur Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse ist die Erstellung eines Jagdkatasters erforderlich. Den Auftrag hierzu erhielt das Vermessungsbüro/Geo-Informationszentrum Schwing & Dr. Neureither aus Mosbach/Mannheim. Aufgabe des Büros ist es, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk festzustellen, die befriedeten Bezirke abzugrenzen, neue Jagdpläne zu fertigen, die Flächen der Jagdbögen zu berechnen und ein aktuelles Jagdkataster zu erstellen. Darüber hinaus wird das Büro die Jagdgenossenschaftsversammlung fachrechtlich betreuen.

Als Versammlungstermin wird Dienstag, der 10. Januar 2023 um 18 Uhr im Ratssaal vorgeschlagen. Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der Walldorfer Rundschau. Ein entsprechender Text zur Veröffentlichung liegt der Vorlage als **Anlage 1** bei

Außerdem sollte zugestimmt werden, dass Herr Bürgermeister Renschler und als dessen Vertreter Herr EBG Steinmann, die Jagdgenossenschaftsversammlung führt und Frau Sabine Krieger, als deren Vertreterin Frau Barbara De Filippo, aus der Stadtverwaltung zur Schriftführerin¹ bestellt wird.

2. Zustimmung zur Satzung der Jagdgenossenschaft

Des Weiteren ist die bestehende Satzung der Jagdgenossenschaft an die aktuelle Rechtslage anzupassen und als neue Satzung zu beschließen. Der in Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg erstellte, beiliegende Satzungsentwurf (**Anlage 2**) geht davon aus, dass der Gemeinderat – wie bisher - mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft beauftragt wird. Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

- In § 7 Nr. 6 wurde ergänzt, dass jeder bei der Jagdversammlung anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten kann. Dies soll dem entgegenwirken, dass einem Jagdgenossen nicht alle Stimmvertretungen übertragen werden können.
- Die Aufgaben des Gemeinderates umfassen nach § 11 f) nun auch die Anstellung und Beauftragung von Jägern sowie nach §11 k) den Zusammenschluss der Hegegemeinschaften. Dies waren bislang Aufgaben der Jagdgenossenschaftsversammlung, die aus praktischen Gründen nun dem Gemeinderat übertragen werden.
- In § 13 ist geregelt, dass der Gemeinderat selbst die Jagd ohne erneute Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung verpachten darf.
- Im § 16 wurde ergänzend der Begriff ‚Reinertrag‘ als Differenz aus dem im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben definiert.

- Entfallen ist die Regelung, dass bei der Verwendung des Reinertrages für die Bearbeitung eines Antrages Verwaltungsgebühren erhoben werden können. Diese Erhebung ist rechtlich nicht mehr zulässig.

Zur besseren Übersicht sind in dem beigefügten Satzungsentwurf die Änderungen gelb hinterlegt.

Es wird außerdem vorgeschlagen, schon heute dem beigefügten Satzungsentwurf und der Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat zuzustimmen, es sei denn, die Jagdgenossenschaft fasst inhaltlich abweichende Beschlüsse. Dann wäre eine Stimmabgabe nur unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch den Gemeinderat möglich.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen sowie der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Zur Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse ist die Erstellung eines Jagdkatasters erforderlich.

Die Angelegenheit wurde im Finanzausschuss am 22. November 2022 vorberaten. Das Ergebnis der Vorberatung wird in der Sitzung vorgetragen.

Matthias Renschler
Bürgermeister

Anlagen